

Recherche: Förderung

Land: Polen

1. Rechtslage im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i> 19.10. 15.11.	<i>Verfasser</i> JW MO	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig, damit wir die weiteren Kontrollschritte planen können) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon (= geht an Stephan zur Kontrolle) 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO (=von Stephan kontrolliert) 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	------------------------------	--

Rechtsvorschriften	<p>Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist in Polen durch folgende Rechtsvorschriften geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Energiegesetz- Umweltschutzgesetz- Verbrauchsteuergesetz. <p>Außerdem sind die Vergaberichtlinien des EcoFund und die Verordnung vom 19.12.2005 für die Förderung Erneuerbarer Energien relevant.</p>
Förderinstrumente	<p>Mengenregelung: Hauptförderinstrument in Polen ist eine Mengenregelung in der Form eines Quotensystems. Das Energiegesetz verpflichtet Energieunternehmen nachzuweisen, dass sie ihre Verbraucher in Polen zu einem bestimmten Anteil (in %) mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgt haben (Art. 9 a Energiegesetz). Dafür ist der Nachweis von Zertifikaten für Strom aus Erneuerbaren Energiequellen erforderlich. Alternativ können finanzielle Ersatzleistungen erbracht werden. Wird keine der Verpflichtungen erfüllt, werden Strafzahlungen fällig. Für amtliche Verkäufer besteht außerdem die Pflicht, sämtlichen ihnen in ihrem Zuständigkeitsbereich angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energiequellen zu einem festen Preis zu kaufen (Art. 9 a (6) Energiegesetz). Der Preis wird dabei durch die Energiebehörde (Art.23 (3) Energiegesetz) aus dem durchschnittlichen Strompreis des vorhergehenden Jahres berechnet.</p> <p>Subventionen: In Polen werden Subventionen durch die Stiftung EcoFund gewährt. Hierbei werden ausschließlich Investitionsprojekte gefördert, welche direkt zum Umweltschutz beitragen. Dazu gehören beispielsweise die Installation von Solaranlagen oder der Bau von Windkraftanlagen.</p>

	Kredite: Der nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vergibt zinsgünstige Kredite zugunsten umweltfreundlicher Projekte. Gefördert werden dabei auch Projekte zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden alle Technologien gefördert.	(x) Wind (x) Solar (x) Geothermie (x) Biogas (x) Biomasse (x) Wasserkraft
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Gefördert werden nur inländische Anlagen und Projekte.
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Anlagen und Projekte werden nicht gefördert.
Finanzierung der Förderung	Die Finanzierung der Förderung variiert je nach Förderinstrument. Teilweise werden Staatsgelder verwendet, teilweise wird die Förderung durch eine Weitergabe der Kosten an die Stromverbraucher finanziert.	

2. Basisinformation Rechtsquellen

Titel der Rechtsquelle	Energiegesetz (Prawo energetyczne)	Verordnung des polnischen Ministers für Wirtschaft vom 19.12.2005 über eine detaillierte Bestimmung der Pflicht zum Erwerb von Herkunftsnachweisen und zu deren Vorlage zur Einziehung, der Pflicht zur Entrichtung einer Ersatzabgabe sowie der Pflicht zum Kauf von elektrischer Energie und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen - ROZPORZĄDZENIE MINISTRA GOSPODARKI ¹⁾ z dnia 19 grudnia 2005 r. w sprawie szczegółowego zakresu obowiązków uzyskania i przedstawienia do umorzenia świadectw pochodzenia, uiszczenia opłaty zastępczej oraz zakupu energii elektrycznej i ciepła wytworzonych w odnawialnych źródłach energii	Umweltschutzgesetz (Prawo ochrony środowiska)
Kurzbezeichnung	Energiegesetz	Hier: Verordnung vom 19.12.2005	Umweltschutzgesetz
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Ministerielle Verordnung auf Grundlage des Art.9 a Energiegesetz.	Parlamentsgesetz
Gliederungssystem	Artikel (Art.)	Paragraph (§)	Artikel (Art.)
Erstmaliges Inkrafttreten	10. April 1997	19. Dezember 2005	27. April 2001
Letzte Änderung	01.07.2007	03.11.2006	19.08.2007
Künftige Änderungen	Am 31.12.2010 tritt eine Änderung von Art.7 des Gesetzes in Kraft. Demnach ist auch die Netzanschluss-Gebühr für Anlagen zur Verstromung Erneuerbarer Energie über 5 MW Leistung um die Hälfte zu reduzieren.	Keine bekannt	Einige Änderungen des Gesetzes werden am 01. Januar 2008 in Kraft treten.
Zweck	Regelung des Energiemarktes und der staatlichen Energiepolitik, siehe Art.1.	Konkretisierung der Förderung der Erneuerbarer Energien durch eine Mengenregelung gemäß Art.9 a des	Das Gesetz dient der Umsetzung zahlreicher europäischer Richtlinien zum Umweltschutz, siehe Art.1.

		Energiegesetzes.	
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Regelung des Energiemarktes und der staatlichen Energiepolitik, siehe Art.1.	Konkretisierung der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien durch eine Mengenregelung gemäß Art.9 a Energiegesetz.	In Artt. 400 ff. enthält das Umweltschutzgesetz Vorgaben zur Vergabe von Krediten durch den Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft – eine finanzielle Förderung, die auch Erneuerbaren Energien zugute kommt.
Rechtsquelle im Volltext	http://www.mg.gov.pl/NR/rdonlyres/FEF39A92-841A-4D24-AE9D-D6E0A2469100/13609/PE_6092005_Energy_Law_Act.doc	In Originalsprache: http://www.mg.gov.pl/NR/rdonlyres/93212343-8CEF-4ADA-ABAF-1D426EC0D675/16164/RozOZE19122006.pdf	In Originalsprache: http://www.mos.gov.pl/dgikg/prawo/Prawo_ochrony_srodowiska.pdf

Titel der Rechtsquelle	Rules for granting and cancellation of loans and granting guarantees, credits and subventions from the national fund for environment protection and water management in 2007	Verbrauchssteuergesetz (Ustawa o podatku akcyzowym)	„Polish-debt-for-environment-swap“
Kurzbezeichnung	Hier: Vergaberichtlinien	Verbrauchssteuergesetz	Keine bekannt
Handlungsform	Verwaltungsvorschrift auf Grundlage des Umweltschutzgesetzes		Internationales Abkommen zwischen Polen und USA, Frankreich, Schweiz, Italien und Norwegen
Gliederungssystem	Artikel (Art.)	Artikel (Art.)	Kein Eintrag
Erstmaliges Inkrafttreten	04.10.2006	23. Januar 2004	1991
Letzte Änderung	15.03.2007	20.03.2005	Kein Eintrag
Künftige Änderungen	Keine bekannt	Keine bekannt	Kein Eintrag
Zweck	Regelung der Bedingungen für die Vergabe von Darlehen, Krediten und Subventionen durch den nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.	Steuergesetz mit Regelungen über die Erhebung von Verbrauchssteuern, unter anderem der Verbrauchssteuer für Elektrizität.	In dem Abkommen haben die Geberländer mit Polen die Vereinbarung getroffen, polnische Schulden zu erlassen. Die polnische Regierung hat sich in dem Abkommen verpflichtet, die ihr aufgrund des Schuldenerlasses zustehenden Gelder zugunsten Umweltschutzes zu nutzen.

			Aufgrund dessen wurde die Stiftung EcoFund gegründet.
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Projekte zur Förderung des Marktzugangs Erneuerbarer Energien kommen für eine Förderung durch den Fonds infrage.	Erneuerbare Energien sind von der Steuer ausgenommen.	Die Stiftung EcoFund, die aufgrund des „Polish-debt-for-environment-swap“ Gegründet wurde, fördert Erneuerbare Energien durch die Vergabe von Subventionen.
Rechtsquelle im Volltext	http://www.nfosigw.gov.pl/site/main_en/po_moc_zasady_dofinansowania.php	In Originalsprache: http://ks.sejm.gov.pl/proc4/ustawy/1769_u.htm	Kein Eintrag

3. Weiterführende Kontakte

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Wirtschaftsministerium	http://www.mg.gov.pl/English	Kein Eintrag	+ 48 (22) 693-59-20	Kein Eintrag
Regulierungsbehörde ERO	http://www.ure.gov.pl/portal/en	Kein Eintrag	+ 48 (22) 661 61 07	Kein Eintrag
EcoFund	http://www.ekofundusz.org.pl/us/index.htm	Kein Eintrag	+ 48 (22) 621 27 04	Kein Eintrag
Nationaler Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	http://www.nfosigw.gov.pl/site/index_en.php	Kein Eintrag	+ 48 (022) 459 00 00	Kein Eintrag

4. Förderinstrumente

4.1 Subventionen

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	„Polish-debt-for-environment-swap“	
Landesspezifischer Förderansatz	Subventionen werden in Polen durch die Stiftung EcoFund gewährt. Dabei werden nur Investitionsprojekte gefördert, welche direkt zum Umweltschutz beitragen. Dazu gehört beispielsweise die Installation von Solarstromanlagen oder der Bau von Windkraftanlagen. Nicht gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte.	
Geförderte Technologien	Bis auf Projekte der Wasserkraft sind alle Technologien förderfähig.	<input checked="" type="checkbox"/> Wind <input checked="" type="checkbox"/> Solar <input checked="" type="checkbox"/> Geothermie <input checked="" type="checkbox"/> Biogas <input checked="" type="checkbox"/> Biomasse <input type="checkbox"/> Wasserkraft
Geförderte Technologie - Wind	Förderfähig. Die Förderung ist auf 35 000 000 PLN jährlich oder 700 000 PLN pro MW Leistung begrenzt.	
Geförderte Technologie - Solar	Förderfähig. Die Förderung ist auf 10 000 000 PLN jährlich oder 1 000 PLN pro m ² installierter Solarmodulfläche begrenzt.	
Geförderte Technologie - Geothermie	Förderfähig.	
Geförderte Technologie - Biogas	Förderfähig ist Biogas aus Abwasser, Abfällen und Klärgas sowie Gas aus industriellen Prozessen.	
Geförderte Technologie - Biomasse	Förderfähig.	
Geförderte Technologie - Wasserkraft	Nicht förderfähig.	
Subventionen: Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Förderfähig sind nur Projekte, die von polnischen Trägern durchgeführt werden.
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig

Subventionen: Anspruchsgrundlage	(x) Vertrag. Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Förderung durch Mittel von EcoFund. Ein Anspruch auf Abschluss des Vertrages besteht nicht, der Vertrag ist mit der Stiftung für jedes Projekt einzeln auszuhandeln.	
Subventionen: Adressaten des Anspruchs	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigt sind die Träger der durch den Fördervertrag begünstigten Projekte. Berechtigter zum Abschluss eines Vertrages sind Unternehmen und selbst verwaltete Organisationen wie Umweltorganisationen, Erziehungseinrichtungen, Genossenschaften sowie gemeinnützige Vereine.
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichtet zur Zahlung der Subvention ist EcoFund.
Subventionen: Höhe	Die Subventionierung von Projekten durch EcoFund beträgt mindestens 50.000 PLN. EcoFund übernimmt 30 % der Projektkosten von Unternehmen. Selbstverwaltete Organisationen können eine Förderung in Höhe von 60 % der Projektkosten erhalten.	
Subventionen: Verfahren	1. Antrag Zunächst ist in einem Vorverfahren ein Antrag bei der Stiftung zu stellen, für den ein vorgefertigtes Formular besteht. EcoFund wählt sodann die Projekte aus, die zu einer ausführlichen Bewerbung innerhalb von drei Monaten aufgefordert werden. Diese Projekte werden in ökologischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht eingehend geprüft, wofür auch externe Experten in Anspruch genommen werden. Den Antragstellern obliegt der Nachweis ihrer finanziellen Absicherung hinsichtlich des Kostenanteils, der nicht von EcoFund übernommen wird. 2. Entscheidung über die Förderung Im Anschluss an die Prüfung entscheiden die zuständigen Gremien der Stiftung über die Gewährung der Förderung. Der Stiftung steht dabei ein Entscheidungsspielraum zu. 3. Fördervertrag Wird die Förderung gewährt, ist innerhalb von sechs Monaten ein Fördervertrag auszuhandeln, in dem die Bedingungen der Förderung im Einzelnen festgehalten sind.	
Subventionen: Finanzierung der Förderung	Kostenträger	Verbraucher () Netzbetreiber () Staat (x)
	Verteilmechanismus	Die Finanzierung der Stiftung erfolgt durch Gelder, die der polnischen Regierung aufgrund eines Schuldenerlasses der Länder USA, Frankreich, Schweiz, Italien und Norwegen zur Verfügung stehen. Polen hat mit diesen Geberländern mit dem so genannten „Polish-debt-for-environment-swap“ die Vereinbarung getroffen, den Schuldenerlass zugunsten des Umweltschutzes zu nutzen. Die Gelder werden durch die Regierung direkt auf das Konto der Stiftung transferiert. Von dort werden sie als Fördergelder an erfolgreiche Bewerber weiter gegeben. Im Jahr 2005 beliefen sich die Ausgaben der Stiftung auf 156, 9 Mio. PLN.

		(http://www.ekofundusz.org.pl/us/index.htm)
	Kontrollmechanismen	<p>Die Kontrolle der Stiftung selbst erfolgt durch die Besetzung des Rates der Stiftung, dessen Vorsitzende durch den Umwelt- und Finanzminister benannt werden. Mitglieder des Rates, der für die Auswahl der Begünstigten zuständig ist, sind zudem Entsandte der Geberländer USA, Frankreich, Schweiz, Italien und Norwegen.</p> <p>Gegenüber den Begünstigten stehen der Stiftung Informations- und Kontrollrechte zur Verfügung, um die Umsetzung des Fördervertrages zu überprüfen.</p>

4.2 Kredit

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Umweltschutzgesetz i.V.m. Vergaberichtlinien	
Landesspezifischer Förderansatz	Der nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vergibt zinsgünstige Kredite zur Förderung umweltfreundlicher Projekte. Gefördert werden auch Projekte zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	
Geförderte Technologien	Die Förderung durch zinsgünstige Kredite kommt grundsätzlich allen Technologien zugute. Dies ergibt sich aus der Liste förderfähiger Projekte, zu deren Erlass Art. 414 (3) (2) Umweltschutzgesetz ermächtigt. Die Liste wird jeweils zum 31. Januar eines Jahres durch den Aufsichtsrat des Fonds in Übereinstimmung mit den Woiwadschaftsmarshalls festgelegt. Die aktuelle Liste ist – in englischer Sprache – einsehbar unter: http://www.nfosigw.gov.pl/site/main_en/pomoc_lista_programow.php .	(x) Wind (x) Solar (x) Geothermie (x) Biogas (x) Biomasse (x) Wasserkraft
Geförderte Technologie – Wind	Förderfähig sind sowohl Projekte zum Neubau, als auch zur Modernisierung alter Anlagen (siehe 4.2. der Liste förderfähiger Projekte).	
Geförderte Technologie – Solar	Förderfähig sind nur Projekte zum Neubau von Anlagen (4.2. der Liste förderfähiger Projekte).	
Geförderte Technologie – Geothermie	Förderfähig sind sowohl Projekte zum Neubau, als auch zur Modernisierung alter Anlagen (4.2. der Liste förderfähiger Projekte).	
Geförderte Technologie – Biogas	Förderfähig sind sowohl Projekte zum Neubau, als auch zur Modernisierung alter Anlagen (4.2. der Liste förderfähiger Projekte).	
Geförderte Technologie – Biomasse	Förderfähig sind sowohl Projekte zum Neubau, als auch zur Modernisierung alter Anlagen (4.2. der Liste förderfähiger Projekte).	
Geförderte Technologie		

- Wasserkraft	Förderfähig sind Projekte zum Bau oder der Modernisierung von Wasserkraftwerken bis zu einer Leistung bis zu 10 MW (4.2. der Liste förderfähiger Projekte).	
Kredit: Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Förderfähig sind nur Projekte, die von polnischen Trägern durchgeführt werden.
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Kredit: Anspruchsgrundlage	Ein vertraglicher Anspruch auf den Erhalt eines zinsgünstigen Kredits entsteht erst nach erfolgreichem Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Gesetzliche Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.	
Kredit: Adressaten des Anspruchs	Anspruchsberechtigter	Berechtigte des vertraglichen Anspruchs sind juristische oder natürliche Personen, die Träger des förderfähigen Projekts sind.
	Anspruchsverpflichteter	Verpflichtet durch den vertraglichen Anspruch wird der Staat, handelnd durch den Vorstand des nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (Art.3 Vergaberichtlinie)
Kredit: Höhe	<p>Die Höhe der Förderung richtet sich nach Art. 6 Vergaberichtlinie. Demnach wird der Umfang der Kredite in dem Fördervertrag festgelegt, welcher zwischen dem Vorstand des nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und erfolgreichen Bewerbern abgeschlossen wird. Dabei können Kredite maximal 80 % der Projektkosten umfassen, müssen jedoch mindestens 2.000.000 PLN betragen, Art. 6 Vergaberichtlinien.</p> <p>Die Höhe des Zinssatzes orientiert sich gem. Art. 9 Vergaberichtlinien an dem von der nationalen Bank Polens (Zentralbank) festgelegten Referenzzinssatz. Bei der Förderung von Projekten im Bereich Erneuerbarer Energien betragen die Zinsen mindestens 2,12 % bzw. bei kleinen und mittelständischen Unternehmen 1,75 %.</p>	
Kredit: Verfahren	<p>1. Antrag Interessenten müssen die Kreditvergabe beantragen.</p> <p>2. Auswahlverfahren Bewerbungen werden beim nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geprüft (Art. 3 Vergaberichtlinien). Der Vorstand des Fonds hat bei der Vergabe der Fördergelder einen Entscheidungsspielraum (Art. 400 Umweltschutzgesetz i.V.m. Art. 1 Vergaberichtlinien). Entscheidend sind die Erfolgsaussichten der Projekte. Zudem müssen die Projektträger nachweisen, dass sie zur übrigen Finanzierung des angestrebten Projektes im Stande sind, Art. 3 Vergaberichtlinien.</p> <p>3. Fördervertrag Die einzelnen Bedingungen der Kreditvergabe werden in dem Fördervertrag zwischen dem Management des Fonds und erfolgreichen Projektträgern geregelt.</p>	

Kredit: Finanzierung der Förderung	Kostenträger	Verbraucher (x) Netzbetreiber () Staat (x)
	Verteilmechanismus	Die Kosten der Förderung trägt zum einen der Staat. Das Wirtschaftsministerium stellt dem Fonds Mittel aus dem staatlichen Haushalt zur Verfügung. Zum anderen tragen die Verbraucher die Kosten der Förderung über die Strompreise. Die Energieunternehmen sind berechtigt, die Kosten von Ersatzzahlungen, die sie im Rahmen der Mengenregelung zu leisten haben, an den Stromverbraucher weiterzugeben (§ 13 der Verordnung v.19.12.2005) Diese Ersatzzahlungen gelten als Einkommen des Fonds (§ 9 a Energiegesetz).
	Kontrollmechanismen	Kontrollmechanismen können sich aus dem Fördervertrag zwischen dem Management des Fonds und erfolgreichen Projektträgern ergeben.

4.3 Preisregelung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Energiegesetz	
Landesspezifischer Förderansatz	Für amtlicher Verkäufer besteht die Pflicht, sämtlichen ihnen in ihrem Zuständigkeitsbereich angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energiequellen zu einem festen Preis zu kaufen (Art. 9 a (6) Energiegesetz). Der Preis wird dabei durch die Energiebehörde (Art.23 (3) Energiegesetz) aus dem durchschnittlichen Strompreis des vorhergehenden Jahres berechnet.	
Geförderte Technologien	Die Preisregelung kommt allen Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zugute.	<input checked="" type="checkbox"/> Wind <input checked="" type="checkbox"/> Solar <input checked="" type="checkbox"/> Geothermie <input checked="" type="checkbox"/> Biogas <input checked="" type="checkbox"/> Biomasse <input checked="" type="checkbox"/> Wasserkraft
Geförderte Technologie - Wind	Windtechnologie ist förderfähig.	
Geförderte Technologie – Solar	Solartechnologie ist förderfähig	
Geförderte Technologie - Geothermie	Geothermie ist förderfähig	
Geförderte Technologie – Biogas	Biogastechnologie ist förderfähig	
Geförderte Technologie - Biomasse	Biomassetechnologie ist förderfähig	

Geförderte Technologie - Wasserkraft	Wasserkrafttechnologie ist förderfähig	
Preisregelung: Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Förderfähig ist nur Strom aus dem Inland, nämlich aus der Gesamtheit der Gebiete der polnischen amtlichen Verkäufer (Art.9 a Energiegesetz).
	Außerstaatlich	Strom mit außerstaatlicher Herkunft ist nicht förderfähig.
Preisregelung: Anspruchsgrundlage	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung des abgenommenen Stroms (Art.9 a Energiegesetz).	
Preisregelung: Adressaten des Anspruchs	Berechtigter	Anspruchsberechtigt für die Vergütung des abgenommenen Stroms sind die Hersteller von Strom aus Erneuerbaren Energien
	Verpflichteter	Verpflichtet zur Vergütung des abgenommenen Stroms ist derjenige amtliche Verkäufer, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich die Anlage des Berechtigten befindet.
Preisregelung: Vergütungsstruktur	Festvergütung	Der Strom ist zu einem festen Preis zu vergüten.
	Bonus	Eine Bonusvergütung ist nicht vorgesehen.
	Vergütungsmaßstab	Maßstab für die Vergütung ist der durchschnittlichen Strompreis des vorherigen Jahres (Art.9 a Energiegesetz).
	Anpassungsmechanismen	Die Anpassung an den durchschnittlichen Strompreis des Vorjahres erfolgt jährlich. Weitere Anpassungsmechanismen sind nicht vorgesehen.
	Befristung	Eine Befristung ist nicht vorgesehen.
	Höhe	Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem durchschnittlichen Strompreis des vorherigen Jahres (Art.9 a Energiegesetz).
Preisregelung: Verfahren	Hersteller von Strom aus Erneuerbaren Energien müssen den von ihnen produzierten Strom bei dem für ihr Gebiet zuständigen amtlichen Verkäufer anbieten. Dieser ist zum Ankauf des Stroms und zur entsprechenden Vergütung verpflichtet.	
Preisregelung: Finanzierung der Förderung	Kostenträger	Verbraucher (X) Netzbetreiber () Staat ()
	Verteilmechanismus	Die Kosten der Einspeisevergütung trägt der Verbraucher über den Strompreis.
	Kontrollmechanismen	Die Festlegung der Strompreise durch den Netzbetreiber unterliegt der Aufsicht der Regulierungsbehörde ERO, Art. 23, 45 Energiegesetz.

--	--	--

4.4 Mengenregelung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Energiegesetz und Verordnung vom 19.12.2005	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Energiegesetz verpflichtet Energieunternehmen nachzuweisen, dass sie ihre Verbraucher in Polen zu einem bestimmten prozentualen Anteil mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgt haben (Art. 9 a Energiegesetz). Dies ist mittels Vorlage von Herkunftsnachweisen für Strom aus Erneuerbaren Energien möglich. Alternativ können finanzielle Ersatzleistungen erbracht werden. Wird keine der Verpflichtungen erfüllt, werden Strafzahlungen fällig. Für amtliche Verkäufer besteht außerdem die Pflicht, sämtlichen ihnen in ihrem Zuständigkeitsbereich angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energiequellen zu einem festen Preis zu kaufen (Art. 9 a (6) Energiegesetz). Der Preis wird dabei durch die Energiebehörde (Art.23 (3) Energiegesetz) aus dem durchschnittlichen Strompreis des vorhergehenden Jahres berechnet.	
Geförderte Technologien	<p>Gemäß § 4 der Verordnung vom 19.12.2005 sind insbesondere folgende Technologien unabhängig von ihrer Leistung förderfähig, soweit sie über Herkunftsnachweise verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser- und Windkraftwerke, • Biomasse und Biogas • Photovoltaik • Anlagen zur Energiegewinnung aus geothermalen Quellen. <p>Die Aufzählung in § 4 der Verordnung vom 19.12.2005 ist nicht abschließend, so dass auch andere Technologien förderfähig sind.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Wind <input checked="" type="checkbox"/> Solar <input checked="" type="checkbox"/> Geothermie <input checked="" type="checkbox"/> Biogas <input checked="" type="checkbox"/> Biomasse <input checked="" type="checkbox"/> Wasserkraft
Geförderte Technologie - Wind	Soweit durch Herkunftsnachweise zertifiziert, uneingeschränkt förderfähig, § 4 der Verordnung vom 19.12.2005.	
Geförderte Technologie - Solar	Soweit durch Herkunftsnachweise zertifiziert, uneingeschränkt förderfähig, § 4 der Verordnung vom 19.12.2005.	
Geförderte Technologie - Geothermie	Soweit durch Herkunftsnachweise zertifiziert, uneingeschränkt förderfähig, § 4 der Verordnung vom 19.12.2005.	

Geförderte Technologie - Biogas	Soweit durch Herkunftsnachweise zertifiziert, uneingeschränkt förderfähig, § 4 der Verordnung vom 19.12.2005. Bei der Mitverbrennung anderer Stoffe wird nur der Biogas-Anteil berücksichtigt.	
Geförderte Technologie - Biomasse	Soweit durch Herkunftsnachweise zertifiziert, uneingeschränkt förderfähig, § 4 der Verordnung vom 19.12.2005. Bei der Mitverbrennung anderer Stoffe wird nur der Biomasse-Anteil berücksichtigt.	
Geförderte Technologie - Wasserkraft	Soweit durch Herkunftsnachweise zertifiziert, uneingeschränkt förderfähig, § 4 der Verordnung vom 19.12.2005.	
Mengenregelung: Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Förderfähig sind nur inländische Anlagen.
	Außerstaatlich	Anlagen im Ausland sind nicht förderfähig.
Mengenregelung: Anspruchsgrundlage	Ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch der Anlagenbetreiber auf die Förderung besteht nicht. Vielmehr stellt die Mengenregelung eine gesetzliche Verpflichtung der Energieunternehmen dar, wobei den Verpflichteten offen steht, von welcher Erzeugung am Markt sie Herkunftsnachweise erwerben, um die Quotenpflicht zu erfüllen.	
Mengenregelung: Adressaten der Verpflichtung	Verpflichtet zur Einhaltung der Quotenverpflichtung sind gem. Art. 9 a Energiegesetz alle energiewirtschaftlich tätigen Unternehmen, die Strom an Endverbraucher im polnischen Netz verkaufen.	
Mengenregelung: Höhe	<p>Gemäß § 3 der Verordnung vom 19.12.2005 erhöht sich die Quote gemäß der folgenden Tabelle:</p> <p>Quote - Jahr</p> <p>1) 3,1 % - 2005;</p> <p>2) 3,6 % - 2006 ;</p> <p>3) 5,1 % - 2007;</p> <p>4) 7,0 % - 2008;</p> <p>5) 8,7 % - 2009;</p> <p>6) 10,4 % - 2010;</p> <p>7) 10,4 % - 2011;</p> <p>8) 10,4 % - 2012;</p> <p>9) 10,4 % - 2013 ;</p> <p>10) 10,4 % - 2014</p>	

Mengenregelung: Verfahren	Grundsatz	<p>Der Quotenpflicht kann auf verschiedene Weise nachgekommen werden:</p> <p>(a) Durch die eigene Erzeugung von Strom aus Erneuerbarer Energie, für den Herkunftsnachweise erworben werden</p> <p>(b) Durch den Zukauf fremder Herkunftsnachweise auf dem dafür vorgesehenen Markt;</p> <p>(c) Durch Leisten einer Ersatzzahlung vor Ablauf der für den Berechnungszeitraum geltenden Frist, durch den sich das Energieunternehmen von seiner Quotenpflicht „freikaufen“ kann („substitute fee“);</p> <p>(d) Durch das Leisten einer Strafzahlung nach Ablauf der für den Berechnungszeitraum geltenden Frist (financial penalty), deren Höhe die Ersatzzahlung übersteigt;</p> <p>(e) Durch eine beliebige Kombination der oben genannten Möglichkeiten.</p>
	a. Eigene Herstellung von Strom aus Erneuerbarer Energie	<p>Die Quote kann zunächst durch die eigene Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern erfüllt werden. Der Strom muss durch Herkunftsnachweise zertifiziert werden. Die Vergabe der Herkunftsnachweise richtet sich nach Art. 9 e Energiegesetz und der Verordnung vom 19.12.2005. Die Berechnung der für die Zuteilung der Zertifikate zugrunde zu legenden Energiemenge des Erzeugers erfolgt nach einem in § 5 ff. der Verordnung vom 19.12.2005 näher geregelten Verrechnungsverfahren.</p>
	b. Ankauf von Zertifikaten	<p>Ein wichtiges Element des Quotensystems besteht in der Zuteilung handelbarer Herkunftsnachweise. Diese Herkunftsnachweise werden dem Anlagenbetreiber für jede erzeugte MWh Strom aus Erneuerbaren Energieträgern zugeteilt. Durch die Vorlage von Herkunftsnachweisen seitens der Energieunternehmen kann die Quotenpflicht erfüllt werden.</p>
	c. „Freikauf“ von der Verpflichtung	<p>Der Quotenpflicht kann auch durch eine Ersatzzahlung (substitute fee) nachgekommen werden, Art. 9 a Energiegesetz.</p> <p>Gemäß Art. 9 a (2) Energiegesetz wird die Höhe der Ersatzleistung wie folgt berechnet:</p> $Oz = Ozj \times (Eo - Eu)$ <p>Dabei ist</p> <p>Oz – die Höhe der Ersatzleistung in polnischen zloty;</p> <p>Ozj – eine Ersatzleistungseinheit von 240 zloty pro 1 MWh;</p> <p>Eo – die Menge an Elektrizität, ausgedrückt in KWh, für welche nach der aktuellen Quotenverpflichtung Herkunftsnachweise erforderlich sind und</p> <p>Eu – die Menge an Elektrizität in KWh, welche durch Herkunftsnachweise zertifiziert ist.</p> <p>Dabei wird die Ersatzleistungseinheit Ozj jährlich an die allgemeine Inflationsrate angepasst, gemessen anhand des Einzelhandelspreisindexes, sie wird jeweils am 31.3. eines Jahres bekannt gegeben (Art. 9 a Energiegesetz).</p> <p>Art. 9 a (5) Energiegesetz sieht vor, dass die durch Ersatzzahlungen eingenommenen</p>

		Gelder auf einem separaten Konto anzulegen sind und dem Nationalen Fond für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (National Fund for Environmental Protection and Water Management) als Einkommen dienen sollen.
	d. Strafzahlungen	<p>Art. 56 Energiegesetz sieht eine Strafzahlung (financial penalty) vor, falls weder die Pflicht, Herkunftsnachweise vorzulegen, noch die Pflicht, eine Ersatzzahlung zu leisten, erfüllt wurde. Die Höhe der Strafzahlung wird wie gemäß Art. 56 (2) Energiegesetz wie folgt berechnet:</p> $K_o = 1,3 \times (O_z - O_{zz})$ <p>Dabei ist K_o - die Mindesthöhe der Strafzahlung in polnischen zloty; O_z - die Höhe der Ersatzzahlung in polnischen zloty und O_{zz} - bereits geleistete Ersatzzahlungen in polnischen zloty.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass die Strafzahlung die Höhe der Ersatzleistung um mindestens das 1,3-fache übersteigt.</p>
	e. Kombination der Verfahren a. bis d.	Letztlich besteht die Möglichkeit, der Quotenverpflichtung durch eine Kombination der unter a. bis d. dargestellten Verfahren zur Zielerreichung nachzukommen.
Mengenregelung: Finanzierung der Förderung	Kostenträger	Verbraucher (x) Netzbetreiber () Staat ()
	Verteilmechanismus	<p>Die Kosten der Förderung trägt der Verbraucher über den Strompreis. Die Energieversorgungsunternehmen sind berechtigt, die aufgrund der Mengenregelung entstehenden Kosten bei der Kalkulation den Stromtarife zu berücksichtigen (§ 13 der Verordnung vom 19.12.2005). Kosten, die durch Strafzahlungen entstehen, dürfen nicht in diese Kalkulation. § 13 der Verordnung vom 19.12.2005 setzt zudem eine Höchstgrenze der Kosten fest, welche an Endverbraucher weitergegeben werden können. Diese Grenze wird wie folgt berechnet:</p> $K_{um} = O_{zj} \times E_{up}$ <p>Die einzelnen Symbole haben folgende Bedeutung:</p> <p>K_{um} - begründete Maximalkosten für den Erwerb von Herkunftsnachweisen [in polnischen Zloty]; O_{zj} - Ersatzabgabe pro Einheit, die in dem Jahr der Festlegung des Tarifs gilt [in polnischen Zloty / MWh]; E_{up} - Menge elektrischer Energie, die aus den Herkunftsnachweisen hervorgeht, welche das Energieunternehmen zur Einziehung im ersten Jahr der Gültigkeit des Tarifs vorlegen will [in MWh].</p> <p>Art. 9 a (5) Energiegesetz sieht vor, dass die durch Ersatzzahlungen eingenommenen Gelder auf einem separaten</p>

		Konto anzulegen sind. Sie dienen dem Nationalen Fond für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (National Fund for Environmental Protection and Water Management) als Einkommen.
Kontrollmechanismen	Herkunftsnachweise	Die Kontrolle der Einhaltung der Quotenverpflichtung erfolgt über Herkunftsnachweise (Art. 9 e Energiegesetz). Diese Herkunftsnachweise werden dem Anlagenbetreiber für jede erzeugte MWh Strom aus Erneuerbaren Energieträgern zugeteilt. Durch die Vorlage von Herkunftsnachweisen kann die Quotenpflicht erfüllt werden. Die Nachweise werden von der polnischen Regulierungsbehörde ERO ausgestellt. Ihre Vergabe richtet sich nach Art. 9 e Energiegesetz und der Verordnung vom 19.12.2005. Voraussetzung für den Erwerb von Herkunftsnachweisen ist die Herstellung Erneuerbarer Energie aus einer förderfähigen Technologie. Zudem müssen die technischen Mess- und Sicherheitsbedingungen eingehalten werden (§ 10 der Verordnung vom 19.12.2005). Im Rahmen der Antragstellung sind der Regulierungsbehörde die notwendigen Informationen, wie Anlagenstandort und Name der Energiequelle, zur Verfügung zu stellen. Auch die Kapazität der Anlage muss angegeben werden.
	Sonstige	

4.5 Steuerliche Regulierungsmechanismen

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Verbrauchssteuergesetz	
Landesspezifischer Förderansatz	In Polen wird auf Strom eine Verbrauchssteuer erhoben (Art. 6 (5) Verbrauchssteuergesetz). Die Besteuerung findet bereits auf Ebene der Stromerzeugung statt. Die Förderung Erneuerbarer Energien besteht in der Befreiung des Verbrauchs von Strom aus Erneuerbarer Energien von der Besteuerung (Art. 23 (3) Verbrauchssteuergesetz).	
Geförderte Technologien	Die Förderung kommt allen Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zugute.	<input checked="" type="checkbox"/> Wind <input checked="" type="checkbox"/> Solar <input checked="" type="checkbox"/> Geothermie <input checked="" type="checkbox"/> Biogas <input checked="" type="checkbox"/> Biomasse <input checked="" type="checkbox"/> Wasserkraft
Geförderte Technologie - Wind	Förderfähig.	
Geförderte Technologie - Solar	Förderfähig.	
Geförderte Technologie - Geothermie	Förderfähig.	
Geförderte Technologie - Biogas	Förderfähig.	
Geförderte Technologie - Biomasse	Förderfähig.	

Geförderte Technologie - Wasserkraft	Förderfähig.	
Steuerliche Regulierungsmechanismen: Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Förderfähig sind nur inländische Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie.
	Außerstaatlich	Außerstaatlicher Strom ist nicht förderfähig.
Steuerliche Regulierungsmechanismen: Anspruchsgrundlage	Auf die Befreiung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht ein gesetzlicher Anspruch in Art. 23 (3) Verbrauchsteuergesetz.	
Steuerliche Regulierungsmechanismen: Begünstigte	Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien, die mit Hilfe der oben dargestellten Technologien gewonnen wurden, sind hinsichtlich des von ihnen verbrauchten Stroms von der Abgabepflicht befreit (Art. 6 (5) i.V.m. Art. 23 (3) Verbrauchsteuergesetz).	
Steuerliche Regulierungsmechanismen: Höhe	Der Umfang der Begünstigung entspricht der Höhe der Abgabenverpflichtung, von der die Begünstigten befreit sind. Aktuell wird auf Elektrizität eine Verbrauchssteuer in Höhe von 22,20 PLN (ca. 5, 44 €) pro MW/h erhoben.	
Steuerliche Regulierungsmechanismen: Verfahren	Der Steuer wird schon beim Stromhersteller zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Stroms erhoben (Art. 6 (5) Verbrauchsteuergesetz). Die Stromhersteller geben die Kosten der Steuer über den Strompreis an ihre Kunden weiter. Bei Stromherstellern, die als Hersteller Erneuerbarer Energie registriert sind, wird die Steuer nicht erhoben. Auf diese Weise können Verbraucher Strom von Herstellern Erneuerbarer Energie preisgünstiger erwerben als herkömmlichen Strom.	
Steuerliche Regulierungsmechanismen: Finanzierung der Förderung	Kostenträger	Verbraucher () Netzbetreiber () Staat (x)
	Verteilmechanismus	Die Kosten der Förderung der trägt der Staat, der auf Steuereinnahmen verzichtet.
	Kontrollmechanismen	Die Befreiung von der Steuerpflicht erfordert den Nachweis, Hersteller von Strom aus Erneuerbaren Energien zu sein.

--	--	--